# Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

## "Wiesen nördlich von Vogelbach"

Landkreis Kaiserslautern vom 13. April 1987

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 18.05.1987, Nr. 19, S. 491)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

## § 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Wiesen nördlich von Vogelbach".

#### § 2

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 29 ha groß, es umfasst Teile der Gemarkung Niedermiesau und Vogelbach.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft, im Südwesten beginnend, wie folgt:

Vom Ausgangspunkt, dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks-Nr.: 1411, 80 m westlich der Eisenbahnbrücke (Flurstück-Nr.: 1693/7) nördlich vom Vogelbach, an der Nordbegrenzung der Bahnlinie nach Ludwigshafen am Rhein gelegen, der westlichen Begrenzung des Flurstücks-Nr. 1411 nach Nordwesten folgend bis zum Auftreffen auf den Weg des Flurstücks Nr. 1368, entlang der östlichen Grenze in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die A 6 (Flurst.-Nr. 1194), der südlichen Grenze der Autobahn in östlicher Richtung folgend bis zum parallel der Autobahn verlaufenden Weg Flurstück-Nr. 2759/6, der Südgrenze dieses Weges in östlicher Richtung folgend bis zum Weg westlich der L 358 (Flurstück-Nr. 2799/6) der Westgrenze dieses Weges in südlicher Richtung folgend, den Glan in gerader Linie überguerend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 1601/4, der Westgrenze dieses Weges in südlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die Nordgrenze des Weges Flurstück-Nr. 1773/1, diesem Weg parallel zur Eisenbahnlinie in westlicher Richtung folgend Flurstück-Nrn. 1773/1, 1773/2,

1649, bis zum Auftreffen auf den südöstlichen Eckpunkt des Grundstückes (Kläranlage – Flurst.-Nr. 1726). Dieses Flurstück zuerst in nördlicher dann in westlicher Richtung umfahrend bis zum Auftreffen auf den von Vogelbach kommenden Weg mit der Flurst.-Nr. 1693, diesen in gerader Linie überquerend und entlang der westlichen Grenze in südliche Richtung bis zum Auftreffen auf den Bahnkörper mit der Flurst.-Nr. 834/4. Der nördliche Grenze der Bahnlinie ca. 80 m in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

#### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der offenen Talwiesenlandschaft mit seinen nassen Mähwiesen, Wassergräben, Bauauen und Grünlandschaften als Standorte typischer und seltener, wild wachsender Pflanzenarten und als Lebens- und Teillebensraum typischer und seltener in ihrem Bestand bedrohter Tierarten sowie der entsprechenden Lebensgemeinschaft.

## § 4

Neben den weitergehenden Schutzbestimmungen des Landschaftsschutzgebietes "Landstuhler Bruch – Oberes Glantal" ist es im Naturschutzgebiet verboten:

- 1. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 2. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Uferbewuchs zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 3. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 4. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 5. gebietsfremde Tiere oder Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;

- 6. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
- 7. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen; Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 8. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
- 9. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
- 10. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
- 11. Modellfahrzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der Wege zu befahren;
- 12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 13. die Wege zu verlassen;
- 14. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;
- 15. absolutes Grünland in eine andere Bodennutzung umzuwandeln.

### § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind für
  - 1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Landwirtschaft (einschließlich der Errichtung von Weideschutzhütten und Beseitigung des Überwuchses von Hecken und Bäumen in landwirtschaftliche Nutzflächen und Wege in der Zeit vom 01. 10. bis 28.02. eines jeden Jahres sowie das Verfüllen von Erdlöchern oder Fahrspuren, die durch natürliche Geländeabsackungen oder durch Maschineneinsatz entstanden sind), die Errichtung herkömmlicher Weidezäume und -tränken.
  - 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von jagd- und Fischereihütten,
  - 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wasserläufe im seitherigen Umfang der Brut-, Laich und Setzzeit der

Tiere (in der Zeit vom 15.03. bis zum 01.08. eines jeden Jahres); ausgenommen ist die Verwendung chemischer Wirkstoffe; Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können durch die obere Landespflegebehörde bis zum 01.04. eines jeden Jahres genehmigt werden;

4. die Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtrungen sowie die Anlagen der öffentlichen Energieversorgung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

#### § 6

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 2. § 4 Nr. 2 Landschaftsbestandsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume und Uferbewuchs beseitigt oder beschädigt;
- 3. § 4 Nr. 3 wildwachsende Pfalzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 4. § 4 Nr. 4 wildlebende Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten weggenommen, zerstört oder beschädigt, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf die andere Weise stört;
- 5. § 4 Nr. 5 gebietsfremde Tiere oder Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 6. § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstelle oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;

- 7. § 4 Nr. 7 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 8. § 4 Nr. 8 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt;
- 9. § 4 Nr. 9 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt oder Campingplätze anlegt;
- 10. § 4 Nr. 10 zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
- 11. § 4 Nr. 11 Modellfahrzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der Wege befährt;
- 12. § 4 Nr. 12 Feuer anzündet oder unterhält;
- 13. § 4 Nr. 13 die Wege verlässt;
- 14. § 4 Nr. 14 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet;
- 15. § 4 Nr. 15 absolutes Grünland in andere Bodennutzungen umwandelt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 13.04.1987 - 553 - 232 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler